

Freundeskreis Museum RELiGIO e.V.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Museum RELiGIO e.V.“**
- (2) Der Verein mit Sitz in Telgte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter Nr. VR 60347 eingetragen.**
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Kunst und Kultur durch das Museum RELiGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH – in Telgte.**
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfestellung bei der Erhaltung und Vermehrung der Sammlungen des Museums, Förderung der Ausstellungstätigkeit des Museums sowie Beiträge zur wissenschaftlichen Erforschung und Präsentation religiöser Kultur.**

§ 3

Tätigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Gesellschaften und nicht-rechtsfähige Vereine sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands können natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Auflösung bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht-rechtsfähigen Vereinen;
 - c) durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären ist.
 - d) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, einen groben Vertrauensbruch begeht oder mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – wird ein Jahresbeitrag in Euro erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in, der/dem Leiter/in des Museums sowie bis zu 3 Beisitzer/inne/n.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Vertretung

- (1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss die/der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einberufen. Zu allen Mitgliederversammlungen hat die/der Vorsitzende die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt die/der Vorsitzende zu einer neuen Versammlung mit der gleichen Tagesordnung

ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4 Ziffer d,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Anträge, die mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder – auch Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die dem Verein angehörenden Körperschaften und Gesellschaften gem. § 4 Abs. 1 entsenden für die Mitgliederversammlungen eine/n bevollmächtigte/n Vertreterin. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht kann nicht nachgereicht werden. Die vertretenen Mitglieder zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht mit.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen und einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung fertigt ein Mitglied des Vorstands – Schriftführer/in – ein Protokoll, das von ihr/ihm zu unterschreiben und von der/dem Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen ist. Die Vollmachten nach § 9 Abs. 4 werden zu Protokoll genommen.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 5 Satz 4 festgelegten Stimmenzahl beschließen. Eine Vertretung nach § 9 Abs. 4 Satz 4 ist ausgeschlossen.**
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Museum RELiGIO - Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH -, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Museums zu verwenden hat.**

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Telgte, den 18. Dezember 1990, geändert am 29. August 2012 und am 15. März 2017, Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster am 22. August 2017

